

133^a

133

116 121 6



Wir **F**riedrich **W**ilhelm / von **G**ottes
Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Erz-Cammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-
vonsberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow. Fügen allen und jeden

Unsern Land. Ständen / vom Dom-Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambt- auch Gleits-Leuten / Befeh-
lichshabern / Bürgermeistern und Rätthen in Städten / Richtern / Schultheissen / und insgemein sambtlichen Unsern Unterthanen / und Einwoh-
nern Unsers Herzogthums Magdeburg / und in der Graffschafft Mansfeld / Magdeburgischer Hobeit / nebst Entbietung Unserer Gnade und Grus-
ses / hiermit zu wissen: Welcher Gestalt die bisherige tägliche Erfahrung leider! bezeuget / daß die an einigen Orthen ausserehalb gedachten Unsers
Herzogthums eingerissene leidige Pestilenz Seuche und andere ansteckende Krankheiten durch Kleider / Leinen-Geräthe und Feder-Betten / welche
ein und der andere / entweder von seinen verstorbenen Anverwandten und Freunden an inficirten Orthen ererbet und abgeholt / erkaufft oder sonst
erlanget / und in Unser mehr-erwehntes Herzogthumb / Unserer gemachten Landes-Fürstl. Verordnung zuwider / geschafft / leider! in Unsere Stadt
Magdeburg / und etliche wenige Dörffer zugleich mit fortgebracht worden. Wie Wir nun ganz ungnädigst vernehmen / daß Unsere unterm 11. Au-
gusti und 6. November Anno 1630. dawider ausgelassenen Mandaten und andern Verordnungen nicht nachgelebet worden / gleichwohl die meisten
Gott lob! noch reinen Dertter obbesagtes Unsers Herzogthums / so viel möglich / gerne ferner von solcher schädlichen Seuche befreuet wissen möchten;
Als wollen Wir erwehnte Unsere dieserwegen publicirte Landes-Fürstl. Mandata und andere Verordnungen hierdurch Wörtlichen Inhalts wieder-
holet und Männiglich befohlen haben / denselben sich allenthalben dergestalt gemäß zu bezeigen / daß niemand sich gelüsten lasse / umb schändlichen Privat-
Vorthails / Gewinnes oder Eigennuzes halber / alte Kleider / Betten oder Leingewandt bey tezigigen contagiosen Läufften zu kauffen / vielweniger denen
noch inficirten / oder auch von der Infection befreueten Derttern zu nähern / gar dahin zu reysen / oder andere zu schicken / und die auf ein oder den andern /
durch Absterben der Anverwandten und Freunde vererbte Mobilien / an Kleidern / Feder-Betten / und Leinen-Geräthe in Unser Herzogthum Magde-
burg abzuholen / und zu bringen: Mit der Verwarnung / daß / zum Fall jemand darüber betreten würde / der dergleichen alte Kleider / Leinen- und
Betgewand / entweder zu feilen kauffe / oder sonst in gedachtes Unser Herzogthumb bringen würde / ihm dergleichen verdächtige Mobilien abge-
nommen und verbrennet / der Käufer und Verkäufer aber / und alle / so darzu Rath / Hülffe und That gegeben haben / ernstlich / auch dem befinden
nach / gar an Leib und Leben unnachlässig bestraft werden sollen. Wie dann die Obrigkeit jeder Endes darauf genaue Obacht halten zu lassen / krafft
dieses / befehliget wird. Wornach sich männiglich zu achten / und vor Schaden und Straffe / auch der ihm und seinen Nächsten muthwillig zuzie-
henden Leibes- und Lebens-Gefahr Christlich zu hüten hat. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Urfündlich mit Unsers
Herzogthums Magdeburg Regierungs-Secretre bedruckt / und geben zu Halle / den 6. Octobris Anno 1631.

Handwritten title at the top of the page, possibly a chapter heading, written in a cursive script.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script. The text is significantly faded and difficult to read, but appears to be a continuous narrative or list of entries.



Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Culmburg / Glogau / Berge / Stettin /

Wenden / auch in Schlesien /
zu Halberstadt / Minden und
/ und der Lande Lauenburg
ren / denen von der Ritterschafft /
Schuldttheissen / und insgemein sän
anßfeld / Magdeburgischer Hoheit /
fabranga leider ! bezeuget / daß die an
eckende Kranckheiten durch Kleider /
n und Freunden an inficirten Ort
emachten Landes Fürstl. Verordnu
reden.

Wie Wir nun ganz ungn
und andern Verordnungen nicht r
el möglich / gerne ferner von solche
stl. Mandata und andere Verordn
estalt gemäß zu bezeigen / daß niema
der Leingewandt bey iezigen contag
hern / gar dahin zu rensen / oder ander
an Kleidern / Feder Betten / und Lei
um Fall jemand darüber betreten r
nser Herzogthumb bringen würde /
le / so darzu Rath / Hülffe und That
Wie dann die Obrigkeit jeder Endes
d vor Schaden und Straffe / auch
dem geschicht Unser gnädigster Wil
n zu Halle / den 6. Octobris Anno



orff Herzog /
rck und Kas
allen und jeden
Leuten / Befeh-
/ und Einwoh-
ade und Grus-
dachten Unsers
etten / welche
aufft oder sonst
Unsere Stadt
unterm 11. Au-
ohl die meisten
wissen möchten ;
nhalts wieder-
dlichen Privat-
weniger denen
der den andern /
thum Magde-
der / Leinen- und
Mobilien abge-
h dem befinden
zu lassen / krafft
thwillig zuzie-
lich mit Unsers

